

§ 3

Die gemäß § 93 Schuldenregelungsgesetz kraft Gesetzes bestehende Sicherungshypothek erlischt mit der Löschung der Vermerke gemäß § 1 Abs. 1.

§ 4

Die Vollstreckung aus dem bestätigten Entschuldungsjan oder aus dem abgeschlossenen Zwangsvergleich ist nicht mehr zulässig.

§ 5

Alle übrigen Forderungen, wie z. B. Entschuldungsdarlehen, Schuldenregelungshypotheken und Betriebsaufbaudarlehen, werden in ihrem Bestand und Umfang durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

I. V. : Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Anordnung
über die Ausfuhr und Einfuhr von Werbematerial
im Außenhandel und innerdeutschen Handel.**

Vom 16. Februar 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister des Innern, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen wird folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Ausfuhr von Werbematerial aller Art (gedrucktes und sonstiges Werbematerial) in das Ausland, die Deutsche Bundesrepublik und Westberlin sowie für die Einfuhr von Werbematerial aller Art aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin finden die nachfolgenden Bestimmungen, die auch für die Mitnahme von Werbematerial im Reiseverkehr entsprechend gelten, Anwendung.

§ 2

(1) Als gedrucktes Werbematerial des Außenhandels und innerdeutschen Handels im Sinne dieser Anordnung gelten Kataloge, Prospekte, Broschüren, Firmenzeitschriften, Plakate und sonstige Geschäftsdrucksachen, die dazu bestimmt sind, den Kundenkreis im Ausland, in der Deutschen Bundesrepublik oder Westberlin bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik über bestimmte geschäftliche und technische Verhält-

nisse zu unterrichten. Darunter fallen auch Bedienungsanweisungen, Gebrauchsanweisungen und Gerätebeschreibungen, soweit sie Werbezwecken dienen.

(2) Als sonstiges Werbematerial des Außenhandels und innerdeutschen Handels im Sinne dieser Anordnung gelten solche Gegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Herstellungsart keine Druckgenehmigungsnummer erhalten (z. B. Pappständer, Werbefotos, Zeichnungen, Füllfederhalter, Aschbecher usw.) und die den Geschäftspartnern üblicherweise zum Zeichen bestehender oder anzubahnender Geschäftsverbindungen übersandt werden.

(3) Muster und Proben von Erzeugnissen, die der versendende Betrieb hergestellt hat oder herstellt, sowie technische Zeichnungen und Dokumentationen gelten nicht als Werbematerial im Sinne dieser Anordnung.

Ausfuhr

§ 3

(1) Die Ausfuhr von gedrucktem Werbematerial bedarf keiner Genehmigung, wenn -

- a) das zum Versand kommende Werbematerial mit einer früher vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten TRPT-Nummer versehen ist,
- b) das zum Versand kommende Werbematerial mit einer vom zuständigen Außenhandelsunternehmen erteilten Druckgenehmigungsnummer versehen ist.

(2) Auf der Sendung und in den Begleitpapieren ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Werbematerial — mit Druckgenehmigungsnummer“.

§ 4

(1) Die Ausfuhr von sonstigem Werbematerial bedarf keiner Genehmigung, wenn dieses durch die Angabe eines Werbetextes, des Betriebes u. ä. auf dem jeweiligen Gegenstand deutlich als Werbematerial erkennbar ist.

(2) Auf der Sendung und in den Begleitpapieren ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Werbematerial — ohne Drudegenehmigungsnummer“.

§ 5

(1) Die Ausfuhr von Werbematerial aller Art ist auf dem Eisenbahn-, Straßen-, Wasser-, Luft- oder Postweg zugelassen.

(2) Erfolgt der Versand auf dem Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftweg, so ist die Sendung vor Versand der örtlich zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(3) Erfolgt der Versand auf dem Postweg, so ist die Sendung beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Die Deutsche Post führt im Auftrag des Versenders die Sendung der örtlich zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vor.

Einfuhr

§ 6

(X) Die Einfuhr von gedrucktem und sonstigem Werbematerial bedarf keiner Genehmigung, sofern dieses Werbematerial nicht gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik widerspricht.